Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses: Überprüfung des Potenzials positiv beschiedener Antragsgegenstände gemäß § 137e Abs. 7 SGB V nach systematischer Evidenzrecherche

Vom 18. Dezember 2014

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. In Ergänzung des Beschlusses des G-BA vom 16. Mai 2013 zur Bewertung des Erprobungspotenzials von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e Abs. 7 SGB V wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) beauftragt, eine systematische Erfassung und Bewertung der Evidenz insoweit durchzuführen, als die Anträge angenommen wurden.
- Das IQWiG erstellt über die Ergebnisse der unter Nummer 1 genannten Auftragsgegenstände jeweils einen Bericht und legt diesen dem Unterausschuss Methodenbewertung vor.
- 3. Der Bericht gemäß Nummer 2 enthält insbesondere
 - a. Die Feststellung, ob neben den mit den Antragsunterlagen vorgelegten weitere relevante Studien identifiziert wurden.
 - b. Im Falle der Bejahung der Frage zu a)
 - aa. eine Darstellung dieser Studien und
 - bb. eine die zusätzlich identifizierten Studien einbeziehende Bewertung/Einschätzung der Evidenz zu den Fragen,
 - (1.) ob die gegenständliche Untersuchungs- oder Behandlungsmethode (weiterhin) hinreichendes Potenzial i.S.v.2. Kap. § 14 Abs. 3 und 4 VerfO bietet

und

(2.) ob ihr Nutzen bisher nicht hinreichend belegt ist

und

- (3.) ob ein solcher Nutzenbeleg auch insbesondere mit Blick auf weitere laufende Studien nicht in naher Zukunft erwartet werden kann.
- 4. Die Beauftragung erfolgt durch die Geschäftsstelle des G-BA schriftlich im Einzelfall unmittelbar nach einer positiven Bescheidung. Ein Auftrag zur Aktualisierung des Berichts gemäß Nummer 2 erfolgt bedarfsweise im Einzelfall.

5. Die Frist zur Abgabe des Berichts gemäß Nummer 2 ist in Absprache mit dem IQWiG zu regeln.

Berlin, den 18. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Hecken